

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Zörbig für die Wahl zum
7. Landtag von Sachsen-Anhalt am 13. März 2016

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung von Wahlvorständen

Am 13.03.2016 findet die Wahl zum 7. Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Gemäß § 26 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) vom 8. April 2005 (GVBl. LSA S. 178), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 7. Juli 1997 (GVBl. LSA S. 612), in der zurzeit geltenden Fassung, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Die Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Quetzdölsdorf, Salzfurkapelle, Schortewitz, Schrenz, Spören und Stumsdorf bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Ortschaft Zörbig bildet zwei Wahlbezirke.

Die im Wahlgebiet der Stadt Zörbig vertretenden Parteien werden hiermit aufgefordert, **innerhalb einer Frist von zwei Wochen** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern, die die Gemeindebehörde aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes beruft.

Die Anzahl der zu berufenden Personen in die Wahlvorstände wird auf jeweils **5 Mitglieder** bzw. in der Ortschaft Zörbig **6 Mitglieder** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 4 BWO werden aus den Beisitzern, ein Stellvertreter des Wahlvorstehers, der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt am Wahlsonntag ab 7.30 Uhr bis zum Ende der Stimmenauszählung, nachdem die Wahlhandlung 18.00 Uhr abgeschlossen wurde.

Für den Einsatz bekommt jedes Mitglied als Aufwandsentschädigung 21,- Euro.

Zudem erfolgt durch die Stadt Zörbig während der Wahlhandlung eine Verpflegung der Wahlvorstände.

Die Vorschläge der Parteien sowie Bewerbungen von interessierten Bürgern sind an die

Stadt Zörbig
Fachbereich Bürgerdienste und zentrale Verwaltung
Wahlen
Markt 12
06780 Zörbig

zu richten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Wahlvorsteher oder Beisitzer im Wahlvorstand nicht innehaben können.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 48 Abs. 1 LWG hingewiesen.

Zörbig, 05.02.2016

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister